

**Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales**  
**Bereich Soziales**  
Renate Siegel  
5-WiN  
Tel. 361 89404

## **Landesprogramm „LOS-Bremen“**

### **Teil A - Programmgrundlagen**

#### **1. Programmvoraussetzungen**

Das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ hat das Ziel die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die vom Ausschluss des Arbeitsmarktes bedroht oder betroffen sind zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen und gleichzeitig lokale, soziale Zusammenhalte und Netzwerke zu fördern.

Es wurde von der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2000-2006 unter Artikel 4 Abs. 2 der ESF-Verordnung, Schwerpunkt F: Lokales Kapital für Soziale Zwecke, eingerichtet.

Das Programm beinhaltet die Förderung kleiner lokaler Initiativen (Kleinst- oder Mikroprojekte) und wird zu 100% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Das Programm wird sowohl bundesweit als auch in den einzelnen Bundesländern durchgeführt. Dafür stehen 1% der ESF-Mittel zur Verfügung (in Bremen 1,68 Millionen Euro für die gesamte Förderperiode).

Das Bundesprogramm bezieht sich territorial auf die sogenannten „Hochwassergebiete“ aus dem Jahr 2002 sowie auf die „Gebiete soziale Stadt“ und „E&C“ im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ und „Entwicklung und Chancen von Jugendlichen in sozialen Brennpunkten“.

Inhaltlich bezieht sich LOS-Bund auf ähnliche Förderschwerpunkte wie das Bremer Landesprogramm, hat aber als besonderen Schwerpunkt die Förderung von Toleranz und Demokratie.

Das Landesprogramm LOS soll in den vom Bundesprogramm nicht berücksichtigten Sozialen–Stadt-Gebieten des Landes Bremen durchgeführt werden. Für Bremen stehen die Bundes-LOS-Mittel für Sozialen–Stadt- Gebiete Tenever und Hemelingen, und inzwischen auch Kattenturm, Lüssum und der Neuen Vahr zur Verfügung. Das Landesprogramm LOS-Bremen wird sich daher auf die verbleibenden Soziale-Stadt-Gebiete Blockdiek, Huchting, Gröpelingen, Grohn, Marssel und Bremerhaven-Wulsdorf <sup>1</sup> konzentrieren.

---

<sup>1</sup> Aufgrund des sehr kleinen Sozialen Stadt-Gebietes Wulsdorf (250 Einwohner) hat Bremerhaven beantragt, stattdessen die Ortsteile Goethestraße, Klushof und Twischkamp, im Stadtteil Lehe gelegen, in das Programm aufzunehmen. Dem ist stattgegeben worden.

## 2. Programminhalt

### 2.1 „Soziales Kapital“ auf der lokalen Ebene

Inhaltlich orientiert sich der Bremer Ansatz an Zielsetzungen des Bundesprogrammes LOS und versteht sich dabei als Komplementärprogramm zum Bundesprogramm. In der Stadtgemeinde Bremen wurden insgesamt 10 Gebiete in dem Bundesprogramm Soziale Stadt als Stadteile mit besonderen Entwicklungsbedarfen angemeldet, nur zwei davon sind in das Bundesprogramm aufgenommen worden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist ein weiteres Gebiet im Bundesprogramm Soziale Stadt aufgenommen worden, aber nicht in das Bundesprogramm LOS.

Ziel des Landesprogramms LOS-Bremen ist es, in den verbliebenen 9 Gebieten des Landes Bremen solche Mikroprojekte zu fördern, die dem Grundgedanken des Sozialen Kapitals, dessen Entwicklung und Förderung auf der lokalen Ebene nachkommen. In Ausnahmefällen kann vom Gebietsbezug mit Zustimmung der Koordinierungsstelle abgewichen werden.

#### **Was ist „Soziales Kapital“ und in welchem Zusammenhang steht es zu lokalen Netzwerken ?**

Soziales Kapital bildet sich durch die Zusammenarbeit von Bürgern/innen oder Organisationen. Die dabei entstehenden Beziehungen und Partnerschaften erhöhen den Handlungsspielraum, die Ressourcen und die Problemlösungskompetenz der kooperierenden Akteure im Vergleich zu einem isolierten Einzelhandeln. „Sozial“ ist dieses Kapital insofern, als es im Bereich des Zwischenmenschlichen angesiedelt ist und zugleich eine soziale Funktion ausübt: Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten und Steigerung des sozialen Zusammenhalts. Kapital ist es insofern, als es etwas Bleibendes darstellt und zur individuellen und gemeinschaftlichen Wertschöpfung beiträgt. Die positive Bewertung des sozialen Kapitals ist bei solchen Netzen gegeben, die demokratische Grundsätze der Offenheit, Transparenz und Gleichberechtigung einhalten.

Soziales Kapital basiert auf Vertrauen, als Voraussetzung zu gelingender Kommunikation. Die Beziehungen der Akteure beruhen auf Gegenseitigkeit, d.h. es findet wechselseitige Kooperation zum Nutzen aller Partner statt. Die Akteure verpflichten sich auf gemeinsame Ziele und zu gemeinsamen Engagement. Die Kontinuität und Langfristigkeit der Beziehungen sollte die Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern eines Netzes stärken und zugleich ihre Handlungsressourcen zunehmend erweitern.

Auf der lokalen Ebene fördern diese Netze den sozialen Zusammenhalt. Je intensiver und gleichberechtigter lokale Akteure in derartigen Netzen zusammenarbeiten und um so einfacher der Zugang zu diesen Netzen für neue Mitglieder ist, desto nachhaltiger wird der soziale Zusammenhalt auf lokaler Ebene gestärkt. Dazu sind auch effektive und transparente Kommunikationskanäle zwischen den Partnern von Bedeutung bzw. bilden die Voraussetzung dafür, dass sich soziales Kapital bilden kann.

Wer sich einem solchen Netzwerk zugehörig fühlt, entwickelt lokale Identität. Dieses Zugehörigkeitsgefühl wirkt der weit verbreiteten Vereinzelung und sozialen

Ausgrenzung entgegen. Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung und mangelnder sozialer Teilhabe betroffen sind, kann durch die Mitgliedschaft in lokalen Netzen die Integration und der Zugang zu sozialen Ressourcen erleichtert werden.

Die Existenz, (Neu-) Bildung und Festigung sozialer Netzwerke ist ein wesentliches Kriterium, an dem sich Soziales Kapital bemessen lässt. Solche Netzwerke lassen sich am besten „bottom-up“ auf der lokalen Ebene aufbauen.

Kooperation und Vernetzung in lokalen oder regionalen Netzwerken ist auch Voraussetzung für die Entstehung von Innovationen. Diese ergeben sich nämlich meist nicht aus den kreativen Leistungen von Einzelpersonen, sondern durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren. Damit ist auch ausgesagt, dass eine lokale Partnerschaft komplementär zusammengesetzt sein sollte, das heißt, dass sie nicht nur von einer Art von Akteur (zum Beispiel nur der öffentlichen Hand) dominiert, sondern von unterschiedlichen Akteuren getragen werden sollte. Dazu gehören zum Beispiel öffentliche Institutionen, Unternehmen und Organisationen des „Dritten Sektors“, engagierte Einzelpersonen, private Unternehmen und lokale Initiativen oder Selbsthilfegruppen. Die Bildung sozialen Kapitals und der Erfolg lokaler Netzwerke setzt voraus, dass Partikularinteressen hinter dem Gemeinwohl zurückstehen.

### 3. Ziele des Landesprogrammes LOS- Bremen

Zahlreiche Menschen sind vom Ausschluss des Arbeitsmarktes bedroht oder betroffen. Damit zusammenhängend sind viele kaum noch in soziale Netze eingebunden bzw. aus sozialen Zusammenhängen ausgeschlossen. Der Sozialstaat bietet die notwendige materielle Absicherung, ist aber allein ist nicht in der Lage, den dauerhaften sozialen Zusammenhang der Gesellschaft zu sichern. Vielmehr ist das freiwillige Engagement und die Bereitschaft vieler Bürger notwendig, sich für ihr Gemeinwesen vor Ort einzusetzen, um der Vereinzelung entgegenzuwirken und Gemeinwohl zu stiften.

Gemäß der Programmphilosophie der Maßnahme F, Lokales Kapital für soziale Zwecke, wie sie sich im EPPD Ziel 3 und OP Ziel 1<sup>2</sup> niederschlägt, geht es um die **Förderung kleiner überschaubarer Strukturen, um die Initiierung oder Fortführung lokaler Initiativen**, versehen mit Attributen wie Bürger- und Gemeinwohl, freiwilliges und/oder ehrenamtliches Engagement, soziale Verantwortung und Gemeinwohlorientierung.

Das Landesprogramm zielt insbesondere auf :

- **Die Heranführung kleiner und neuer Träger (informelle Gruppen, Ehrenamtliche in Vereinen, aktive Bürger/innen, Selbsthilfegruppen u.ä.) an die Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds (ESF).**
- **Die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung.**

---

<sup>2</sup> „ Bundesrepublik Deutschland – Strukturfondsperiode 2000-2006, „ Einheitliches Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 3 in Deutschland, 2000“ und ders. „ Regionalübergreifendes Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen“, Jahresbericht 2001 für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland, 2002

- **Die Beschäftigungsförderung auf lokaler Ebene.**
- **Die Unterstützung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.**

Durch LOS-Bremen sollen insbesondere jene erreicht werden, die normalerweise nicht an den ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden. Gegenstand der Förderung sind deshalb vorrangig Selbsthilfegruppen, lokale Initiativen, kleine innovative Vorhaben und die Förderung besonders benachteiligter Personen.

#### **4. Durchführung des Programmes**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zur Umsetzung des Programmes „LOS - Bremen“ eine Koordinierungsstelle, in der gleichzeitig auch die Angelegenheiten des Bundesprogrammes LOS wahrgenommen werden, eingerichtet.

##### **4. 1 Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:**

- Koordination des Landes-LOS in den Fördergebieten
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustauschs, Information, Sensibilisierung und (Mit-) Aktivierung der lokalen Akteure
- (Mit-) Initiierung von lokalen Vorhaben, Präzisierung von Förderschwerpunkten
- Beratung potentieller Trägern von Mikrovorhaben
- Bestimmung von Kriterien zur Projektförderung
- Kontakt zur Bundes- und EU-Ebene

##### **4. 2 In den Fördergebieten sind vor Ort tätige Quartiersmanager/innen für die Leitung von Entscheidungsgremien und für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:**

- Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl
- Durchführung des Verfahrens zur Projektauswahl
- Beratung, Begleitung und Bewertung der geförderten Kleinstvorhaben

Die Funktion des QM wird in Bremen von den WiN-Koordinatoren wahrgenommen.

##### **4.3 Für die Verwaltung und Mittelbewirtschaftung des Programmes LOS - Bremen wird die bremer arbeit gmbH (bag) mit folgenden Aufgaben beauftragt:**

- Transparente Verwaltung und Mittelbewirtschaftung
- Erteilung von Zuwendungsbescheiden und Auszahlung von Fördermitteln
- Prüfung der Mittelverwendung
- Statistik und Berichterstattung

Die Kontaktadressen befinden sich in der Anlage 1

## 5 . Adressaten, Zielgruppen und Träger

Gemäß der allgemeinen Programmphilosophie kann man unterscheiden zwischen den organisationsbezogenen Zielgruppen oder Adressaten, an die sich das Programm wendet und den personalen Zielgruppen, die in die Projekte einbezogen werden sollen. Beide Arten von Zielgruppen können und sollen Begünstigte des Projektes sein. In diesem Zusammenhang geht es nicht um den „formalen“ Träger der Maßnahme, sondern um diejenigen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen.

Mögliche Träger von Kleinstvorhaben sind entweder die Begünstigten selbst oder Vereine, Einzelpersonen oder Netzwerke von lokalen Akteuren, die im Interesse und im Namen dieser betroffenen Personen handeln. Falls erfahrene ESF-Träger Anträge einreichen, ist ein entscheidendes Kriterium, dass es sich um eine neue Aktivität handelt, die nicht den herkömmlichen Aktivitäten des Trägers zuzuordnen ist. Außerdem sollte der Träger nicht „stellvertretend“ für die eigentlichen Akteure und Zielgruppen handeln, sondern diese begleiten und unterstützen, wobei die Fördermittel voll dem Mikroprojekt zugute kommen müssen.

Formal ist der Kreis potentieller Antragsteller (Träger) breit gefächert. Er reicht von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, über Personengesellschaften, natürliche Personen bis zu nichtrechtsfähigen Organisationen, wie Bürgerinitiativen, Aktionsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Netzwerke und eingetragene Vereine.

Sollte der Träger eine nichtrechtsfähige Organisation sein, die bei der Durchführung des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ ausdrücklich einbezogen werden können, ergeben sich zwei Alternativen:

- a) Die Zuwendung wird an eine Einzelperson vergeben mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung durch die Organisation. Die Empfängerperson haftet dann mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt persönlich für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
- b) Die Zuwendung wird an eine GbR - Gesellschaft bürgerlichen Rechts vergeben. Die nichtrechtsfähige Organisation muss dann zunächst eine solche Gesellschaft bilden. Zuwendungsempfänger ist dann die GbR, die nach neuester Rechtsprechung rechts- und parteifähig ist.

Bei der Schaffung dieser Grundlagen ist der Antragsteller durch das lokale QM zu unterstützen.

LOS-Bremen richtet sich zum Beispiel auf folgende Arten von Einrichtungen oder Initiativen (organisationsbezogene Zielgruppen):

- Lokale Initiativen
- In Gründung befindliche Einrichtungen/Betriebe/  
Genossenschaften Selbsthilfegruppen
- Freiwilligenorganisationen
- Kirchliche Organisationen und  
Wohlfahrtsverbände
- Jugendverbände, Jugendclubs etc.

- Frauenverbände, Fraueneinrichtungen etc.
- MigrantInnenorganisationen

Folgende Zielgruppen kommen u.a. in Betracht (personenbezogene Zielgruppen):

- Jugendliche ohne Schulabschluss (bzw. mit entsprechender Gefährdung)
- Behinderte Menschen
- MigrantInnen, AussiedlerInnen
- Ältere ArbeitnehmerInnen
- Alleinerziehende
- Langzeitarbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen, sofern sie von den einschlägigen Programmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Landes Bremen nicht erfasst werden.

## 6. Förderschwerpunkte

Es können nur solche Mikroprojekte gefördert werden, die sich unter die Förderschwerpunkte A) bis D) von „LOS-Bremen“ subsumieren lassen.

Diese sind:

### A) **Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung,**

darunter z.B.:

Berufliche Qualifizierung von den oben genannten Zielgruppen durch Projekte

- zur lokalen Wohnumfeldverbesserung
- für gemeindenahe Dienstleistungen
- im Bereich lokale Kultur
- im Bereich Naherholung, Tourismus
- zur Sanierung oder Pflege der lokalen Umwelt
- Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen
- gezielte Projekte gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher

### B) **Unterstützung von Kleinstvorhaben zur Förderung bzw. Schaffung neuer Beschäftigung durch lokale Initiativen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt,**

darunter z.B.:

- Unterstützung von beschäftigungswirksamen Aktivitäten lokaler Vereine, Organisationen und Initiativen
- Maßnahmen zur Festigung und Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen für benachteiligte Menschen
- Weiterbildung für lokale Kleinstinitiativen

### C) **Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen,**

darunter z.B.:

- Unterstützung zur Gründung oder Festigung lokaler Netzwerke
- Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen
- Unterstützung zur Professionalisierung und Weiterbildung von Akteuren in lokalen Netzwerken

#### **D) Unterstützung bei der Existenzgründung und Gründung von sozialen Unternehmen und beschäftigungsorientierten Genossenschaften**

- Vorfeldberatung bei der Gründung
- Existenzgründungshilfen für benachteiligte Personen in geringer Höhe (de minimis)
- Starthilfen für soziale Unternehmen, beschäftigungsorientierte Genossenschaften, Selbsthilfeeinrichtungen

### **7. Förderzeitraum**

Das Landesprogramm LOS-Bremen beginnt am 01. April 2004 und endet am 31.03.2008.

## **Teil B - Programmdurchführungsbestimmungen**

### **1. Förderbedingungen und Förderhöhe**

#### **1.1 Art der Fördermittel und gesetzliche Rahmenbedingungen**

Bei den Fördermitteln handelt es sich zu 100% um ESF-Mittel. Daher sind die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen von allen Beteiligten zu beachten<sup>3</sup>. Da die ESF-Mittel in den Bremer Haushalt eingestellt werden, ist zudem das Bremer Haushaltsrecht anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 - 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes).

Förderrechtlich ist daher zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zuwendungen, die an die Mikroprojekte ausgereicht werden, um zweckgebundene Zuschüsse nach § 23 LHO handelt. Das bedeutet, dass letztlich das Kleinstvorhaben an sich gefördert werden soll und nicht der Träger und dass bestimmte qualitative Voraussetzungen vom Träger des Kleinstvorhabens erfüllt werden müssen, die einen seriösen Umgang mit den ausbezahlten Mitteln garantieren sowie die Gewähr, dass zum Abschluss des Projektes ein überprüfbarer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

#### **1.2 Monitoring und Evaluation**

Wegen der mit dem Programm zusammenhängenden Berichterstattung an die Europäische Union muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die bewilligten Projekte Daten zur Verfügung stellen, die über den Verlauf der Maßnahme informieren und solche, die es ermöglichen, dass die (Zwischen-) Ergebnisse und Verlaufsdaten des Mikroprojektes im Rahmen des Monitoring und der Evaluation, die für alle ESF-finanzierten Projekte verbindlich vorgeschrieben sind, erfasst und bewertet werden können. Grundlage für das Monitoring ist das für die Förderperiode 2000 - 2006 bundeseinheitlich vorgeschriebene „Ziel 3 - Stammblattverfahren“, wobei dieses jedoch nur in reduzierter Form zum Tragen kommt. Die Kooperation mit der Einrichtung, die ggf. eine Evaluation durchführt, ist ebenfalls verpflichtend.

---

<sup>3</sup> Insbesondere die Verordnung Nr. 1260/ 1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, die Verordnung Nr. 1784/ 1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend den Europäischen Strukturfonds, Verordnung Nr. 1784/ 1999, Verordnung Nr. 1159/ 2000 über Publicitätsmaßnahmen für die Strukturfonds und zusammenfassend und als Hinweis: Leitfaden/ Förderfibel: ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000 - 2006, European Consulting Group (ECG), 28.02.2002



### **1.3 Förderhöhe, Projektförderzeitraum, förderfähige Kosten, weitere Förderbedingungen**

Die Mittel werden in Form von Globalzuschüssen in Höhe von max. 10.000 EUR ausgereicht. In Ausnahmefällen können bis zu 20.000 Euro beantragt werden. In diesem Fall ist dem Antrag eine detaillierte Begründung beizulegen.

Eine Kofinanzierung ist nicht notwendig aber möglich. Bei einer Anteilsfinanzierung kann der Drittmittelanteil max. 50% des Projektvolumens betragen.

Es handelt sich um in sich abgeschlossene Projekte, die maximal im Zeitraum eines Jahres durchgeführt werden können und vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben dürfen.

Die bag erteilt den bewilligten Projekten einen Zuwendungsbescheid.

Die Mittel werden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an den Projektträger auf Anforderung ausgezahlt. Der Träger hat nach Ablauf des Projektes einen Verwendungsnachweis einzureichen und die Belege 10 Jahre aufzubewahren oder an die bag im Original weiterzureichen.

Förderfähige Kosten sind u.a.:

- Personalkosten und Honorarkosten
- Sachkosten
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's) bis 410 Euro.

Investitionen und Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

Nach Ablauf der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Natürliche Personen und nicht-rechtsfähige Organisationen haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt.

Der Träger des Mikroprojektes (Zuwendungsempfänger) hat der Europäischen Union, dem Land Bremen bzw. dem von ihr Beauftragten jederzeit Einblick in die Unterlagen des Projektes und der Konten zu gewähren. Der Träger ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle das Mikroprojekt betreffenden Originalunterlagen vorzulegen. Insoweit ist auch Einblick in die Geschäftsbücher und Belege zu gewähren.

## **2. Kriterien zur Bewertung der Mikroprojekte (Kleinstvorhaben)**

Entscheidend für die Auswahl der Projekte, die im Land Bremen gefördert werden sollen, sind die nachfolgenden 6 Förderkriterien – LOS-Bremen, die sowohl zur Projektvorauswahl als auch für die Förderentscheidung angelegt werden.

### **1. Ordnet sich das Projekt in einen der Förderschwerpunkte des Landes Bremen ein? (siehe auch unter 6. Teil A) Ordnet sich das Projekt in eine der vier Säulen der Europäischen Beschäftigungsstrategie ein?**

- A) Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung
- B) Unterstützung von Kleinstvorhaben zur Förderung bzw. Schaffung neuer Beschäftigung durch lokale Initiativen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt

- C) Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für besonders benachteiligte Personen einsetzen
- D) Unterstützung bei der Existenzgründung und Gründung von sozialen Unternehmen oder von beschäftigungsorientierten Genossenschaften

Darüber hinaus soll sich das Mikroprojekt in die Europäische Beschäftigungsstrategie einpassen.

Diese fußt auf folgenden drei übergreifenden Zielen:

- Vollbeschäftigung
- Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Produktivität
- Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration

und auf folgenden vier Säulen:

Beschäftigungsfähigkeit: Erleichterung des Zugangs zum bzw. der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt für diejenigen, denen die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bereitet; Unterstützung von Arbeitslosen und Erwerbstätigen, um die richtigen Qualifikationen zu erwerben.

Unternehmergeist: Unterstützung von Unternehmensgründungen, Förderung der Entwicklung selbständiger Erwerbstätigkeit, Unterstützung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzbeschaffung auf lokaler Ebene

Anpassungsfähigkeit: Aktualisierung von Qualifikationen und Schaffung neuer Möglichkeiten der Arbeit in einer sich rasch wandelnden Welt

Chancengleichheit: Schaffung des gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt für Männer und Frauen, Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

## **2. Trägt das Projekt zur Bildung sozialen Kapitals auf lokaler Ebene bei?**

- A) Ordnet sich das Projekt in die Bedarfe der lokalen Ebene ein ?
- B) Lässt es sich mit dem lokalen Aktionsplan verknüpfen ?
- C) Trägt es zum sozialen Zusammenhalt auf lokaler Ebene bei ?
- D) Strebt das Projekt eine leichtere Integration von ausgegrenzten Menschen in die Arbeitswelt an?
- E) Ist das Mikroprojekt mit anderen Kleinstvorhaben verknüpft ? Findet eine Kooperation mit anderen Kleinstvorhaben statt ?

## **2. Werden durch das Projekt besonders benachteiligte Personengruppen erreicht? Werden die Zielgruppen an der Planung und Durchführung des Mikroprojektes beteiligt? Partizipieren sie an den Ergebnissen ?**

## **3. Handelt es sich bei dem Projektvorschlag um ein Mikroprojekt, das im Rahmen der klassischen ESF-Förderung nicht gefördert werden kann ?**

## **4. Gender Mainstreaming: Trägt das Mikroprojekt der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung?**

5. **Werden durch das Mikroprojekt Effekte ausgelöst, die nach Beendigung des Förderzeitraums weiterwirken ? Werden über den Förderzeitraum hinausgehende Wirkungen im Sinne der Ziele erreicht?**
6. **Qualifikation des Antragstellers/ Trägers: Gewährleistet er eine korrekte Durchführung des Mikroprojektes und eine sachgemäße Mittelverwendung mit Nachweis?**

### **3. Besonderheiten und Verfahren in Bremen - die Durchführung von Mikroprojekten in den Gebieten vor Ort**

Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt im Rahmen des folgenden Verfahrens.

1. In den ausgewählten Soziale-Stadt-Gebieten werden analog dem Verfahren im Bundesprogramm LOS sog. Lokale Aktionspläne als regionale Zielvorstellungen der Umsetzung des Programmes vor Beginn des Programmes entwickelt.
2. Die grundsätzliche Förderfähigkeit von Mikroprojekten wird durch die Koordinierungsstelle geprüft.
3. Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt durch Beschluß vor Ort in den Begleitausschüssen. (Ca. 6- wöchiger Sitzungsturnus).
4. Die Projekte erhalten einen Zuwendungsbescheid nach Einzelprüfung durch die bag.

Jedes Fördergebiet in Bremen Stadt erhält für den gesamten Förderzeitraum insgesamt 150.000 €, das Gebiet in Bremerhaven erhält 200.000 €. Inzwischen ist die Gesamtfördersumme um ca. 550.000 Euro erhöht worden, die entsprechend der Bedarfe in Absprache mit den Gebieten abgerufen werden können.

Dies bedeutet, dass mindestens 20 Projekte in jedem Gebiet umgesetzt werden können, geht man von einem Durchschnittssatz von 10.000 Euro aus (in Ausnahmefällen bis zu 20.000 Euro).

### **4. Verfahrensablauf für das Jahr 2004**

In den ausgewählten Gebieten werden unter Einbeziehung der bestehenden Netzwerke sog. Lokale Aktionspläne als Grundlage einer gebietsbezogenen Förderung entwickelt und mit der Koordinierungsstelle abgestimmt.

Im Frühjahr 2004 finden gebietsbezogene Auftaktveranstaltungen und übergreifende Öffentlichkeitsveranstaltungen statt.

Ab April 2004 finden im 6-8-wöchigen Turnus Sitzungen der Begleitausschüsse LOS in den ausgewählten Gebieten statt um vor Ort über die Förderung von Mikroprojekten zu entscheiden.

## 4.1 Allgemeine Antragstellung und Antragsverfahren

Für die Antragstellung werden zur Verfügung gestellt:

- Antragsformulare
- Merkblatt zum Ausfüllen der Anträge

Die vor Ort tätigen QuartiersmanagerInnen sind erste Anlaufstelle für die Beratung zur Durchführung von Mikroprojekten und erhalten dort die erforderlichen Unterlagen. Weitere Beratung erfolgt durch Koordinierungsstelle und die bag (Adressen s. Anlage 1).

Alle Mikroprojektanträge werden von der Koordinierungsstelle auf die Förderfähigkeit geprüft. Die QuartiersmanagerInnen nehmen die (Kurz-)Anträge an und leiten sie entsprechend weiter. Nach positivem Votum durch die Koordinierungsstelle erfolgt die Beratung und Beschließung von Anträgen in den dafür eingesetzten lokalen Begleitausschüssen.

Die von den Begleitausschüssen ausgewählten Mikroprojekte reichen einen Antrag bei der bag ein. Um Doppelabfragen zu vermeiden, wird der zuvor eingereichte Vorschlag zum Bestandteil des Antrags. Lediglich Angaben zum Antragsteller, zum Finanzplan und weitere formale Erklärungen müssen ergänzt bzw. nochmals präzisiert werden. Auf der Grundlage dieser Antragstellung wird von der bag direkt ein Zuwendungsbescheid an den Träger des Mikroprojektes erteilt, eine Kopie geht an die Quartiersmanager/innen.

## Anlage

# Aufstellung der Beratungsstellen für die Umsetzung des Landesprogrammes LOS-Bremen

## 1. Koordinierungsstelle des Landes Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
 Frau Renate Siegel  
 Bahnhofspatz 29  
 282195 Bremen  
 Telefon: 0421 361 89404  
 FAX: 0421496 361 89404 oder 0421 361 2275  
 e-mail: [renate.siegel@soziales.bremen.de](mailto:renate.siegel@soziales.bremen.de)

## 2. KoordinatorInnen in den Soziale Stadt- Gebieten des Landesprogrammes LOS - Bremen

QuartiersmanagerInnen für das Landesprogramm LOS-Bremen in der Stadtgemeinde Bremen	
<b>Gebiet Blockdiek</b> Team 2 – Büro für Moderation, Planungsorganisation und Planungsgrundlagen - Frau Renate Viets, Wachmannstraße 2, 28209 Bremen Telefon (0421) 396 7032 Fax (0421) 3808 272 Telefon/Fax (0421) 4799 544 (Planungsbüro) E-Mail <a href="mailto:team2-bremen@t-online.de">team2-bremen@t-online.de</a>	<b>Gebiet Marßeler Feld</b> Frau Kay Borchers Projekt Marßel Helsingborger Straße 36, 28719 Bremen Telefon (0421) 636 0651 Fax (0421) 636 5920 E-Mail <a href="mailto:projekt.marssel@web.de">projekt.marssel@web.de</a>
<b>Gebiet Grohn</b> Frau Erika Storck-Treudler Projekt Grohn, Quartiersentwicklung Postfach 760 417, 28734 Bremen (Bydolekstraße 5, 28759 Bremen) Telefon (0421) 65 28 60 Fax (0421) 65 93 714 E-Mail: <a href="mailto:projekt-grohn@nord-com.net">projekt-grohn@nord-com.net</a>	<b>Gebiet Neue Vahr (Bundesprogramm LOS)</b> Herr Dirk Stöver Sozialzentrum Neue Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe Wilhelm-Leuschner-Straße 27, 28329 Bremen Telefon (0421) 361-19737 Fax (0421) 361-19899 E-Mail <a href="mailto:dirk.stoever@afsd.bremen.de">dirk.stoever@afsd.bremen.de</a>
<b>Gebiet Kattenturm (Bundesprogramm LOS)</b> Herr Eberhard Röttgers Projektbüro Agnes-Heineken-Straße 74a, 28277 Bremen Telefon (0421) 82 51 79 Fax (0421) 82 79 41 E-Mail <a href="mailto:kattenturmerstadtteilprojekt@web.de">kattenturmerstadtteilprojekt@web.de</a>	<b>Gebiet Sodenmatt/Kirchhuchting</b> Frau Inga Neumann Stadtteilprojekt Huchting Amersfoorter Straße 8, Pavillon H, 28259 Bremen Telefon (0421) 361 9953 Fax (0421) 361 19549 E-Mail <a href="mailto:INeumann@asdsued.bremen.de">INeumann@asdsued.bremen.de</a>
<b>Gebiet Lüssum-Bockhorn (Bundesprogramm LOS)</b> Frau Heike Binne Planungsbüro Haus der Zukunft Lüssum Lüssumer Heide 6, 28777 Bremen Telefon (0421) 361 79293 Fax (0421) 361 79294 E-Mail <a href="mailto:projektbuero-luessum@asdnord.bremen.de">projektbuero-luessum@asdnord.bremen.de</a>	<b>Gebiet Gröpelingen</b> <b>Wohlers Eichen</b> Wohlers Eichen 41 Herr Dieter Sevecke 28239 Bremen Telefon (0421) 361 9313 / 361 8546 Fax (0421) 361 8304 <b>Gemeinschaftshaus Stuhmer Strasse 2</b> Frau Rita Sänze Stuhmer Strasse 4 Telefon (0421) 222289-014 Fax (0421) 361 9320

### **3. Quartiersmanagement in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH  
Frau Gisela Rüthemann  
c/o Activity-Center Lehe  
Hafenstr. 151  
27576 Bremerhaven  
Tel. 0471 98399- 14  
FAX: 0471 98399 –20  
Email: Gisela.Ruethemann@arbeitsfoerderungs-zentrum.de

### **4. Verwaltung und Mittelbewirtschaftung**

bremer arbeit gmbh (bag)  
Langenstr. 38-42  
Frau Claudia Bernhard  
Tel. 0421 9584 89 328  
Email: claudia.bernhard@bremerarbeit.de  
Frau Afrose Jalal  
Tel. 0421 9584 89 351  
Email: afrose.jalal@bremerarbeit.de  
Frau Sabine Kilic  
Tel: 0421 9584 89373  
Email: sabine.kilic@bremerarbeit.de  
28195 Bremen  
FAX 0421 9584 89 331